



---

## Anhang 2: Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

Stand: 1. August 2022

---

### **Art. 1** Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Der Anhang 2 gilt für die Beteiligung der Stadt Winterthur an finanziellen Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen, städtischen und kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule sowie Lehrpersonen der Sonderschulen.

<sup>2</sup> Sämtliche Lehrpersonen und Schulleitungen sollen zu möglichst vergleichbaren Bedingungen partizipieren können.

### **Art. 2** Definitionen

<sup>1</sup> Eine Ausbildung dient als Grundlage für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.

<sup>2</sup> Weiterbildungen dienen dem Erhalt, der Ergänzung und der Vertiefung der beruflichen Kompetenzen für eine bestehende oder eine neue Funktion.

<sup>3</sup> Eine Ausbildung wird nur im Ausnahmefall unterstützt. Ansonsten richtet sich die Beteiligung der Stadt an Aus- und Weiterbildungen nach den gleichen Grundsätzen.

### **Art. 3** Verpflichtungen der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen verpflichten sich, die unterstützten Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und nach Massgabe der Bewilligungsinstanz Bericht zu erstatten.

### **Art. 4** Verfahren

<sup>1</sup> Eine Bewilligung für eine Beteiligung der Stadt Winterthur an Kosten einer Aus- oder Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule ist von der Bewilligungsinstanz schriftlich unter Angabe allfälliger Rückforderungsvorbehalte zu erteilen.

## **Art. 5** Beteiligung durch die Stadt

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Stadt richtet sich nach dem Nutzen der Weiterbildung für die Stadt.

<sup>2</sup> Bei der Beteiligung sind weitere Aspekte wie Pensum, Erfahrungshintergrund, gezielte Entwicklung von geeigneten Mitarbeitenden, Erwerbszeit bis zur Pensionierung, Leistungsausweis, Gesamtengagement für die Stadt Winterthur, Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie bisherige Unterstützungen bei Aus- und Weiterbildung zu beachten.

## **Art. 6** Umfang der städtischen Beteiligung

<sup>1</sup> Die Beteiligung der Stadt erfolgt in der Regel nur an den Kurskosten. Die Bewilligungsinstanz kann ausnahmsweise die Übernahme weiterer Kosten wie Kosten für Kursunterlagen, Spesen für Reise und Verpflegung, Kosten für zusätzliche Lehrmittel und Prüfungsgebühren vorsehen.

<sup>2</sup> Allfällige Vikariatskosten gehen zulasten der Stadt Winterthur.

<sup>3</sup> Wird der Besuch einer Weiterbildung angeordnet, trägt die Stadt Winterthur die gesamten Kosten.

## **Art. 7** Rückforderungsvorbehalt

<sup>1</sup> Ein Rückforderungsvorbehalt besteht dann, wenn die städtische Beteiligung an einem Ausbildungsgang oder für verschiedene Anlässe in einem Kalenderjahr 7 000 Franken übersteigt. Berücksichtigt werden alle von der Stadt erbrachten Leistungen, ausgenommen allfällige Lohnkosten.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsvorbehalt entsteht mit der Bewilligung und dauert drei Jahre ab Mitte der Weiterbildung.

<sup>3</sup> Unbezahlte Urlaube verlängern in dem Umfang, in dem sie sechs Monate übersteigen, die Dauer des Rückforderungsvorbehalts.

.

---

**Art. 8** Rückzahlungsverpflichtung

<sup>1</sup> Die Rückzahlungspflicht kommt zur Anwendung, wenn die Schulung während der Dauer des Rückforderungsvorbehalts selbstverschuldet abgebrochen wird oder das Anstellungsverhältnis auf Wunsch der oder des Mitarbeitenden aufgelöst wird.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungspflicht beträgt bis zur Mitte der Weiterbildung 100%. Danach berechnet sich die Rückzahlungspflicht aufgrund von 70% der von der Stadt geleisteten Beteiligung, wobei die Berechnung pro rata temporis erfolgt.

<sup>3</sup> Wird infolge ungenügender Qualifikation die Aus- und Weiterbildung nicht wie bewilligt abgeschlossen, besteht eine Rückzahlungspflicht von 25% der Kostenbeteiligung.

<sup>4</sup> Bei Stellenwechseln innerhalb der Stadt Winterthur besteht keine Rückzahlungspflicht; die bisherigen Kosten können einer neuen Schule nicht weiterbelastet werden.